



Prüfungsstoff – Prüfungsmerkblatt / Verfahrensmangel – Ausnahme: Anhebung der Note / Bestätigung Rechtsprechung

Fragen zur korrekten Durchführung einer Prüfung sind Verfahrensfragen, die die Rekurskommission mit voller Kognition prüft (E. 3).

Fällt die Thematik der Aufgabenstellung unter den nicht obligatorischen Prüfungsstoff, darf lediglich «allgemein abrufbares Grundwissen» oder «zumutbare Transferleistungen» abgefragt bzw. erwartet werden. (E. 5)

«[...]in den Materien, die nicht in der Prüfungsliteratur, auf StudyNet oder in den Lehrveranstaltungen vermittelt werden, nur allgemein abrufbares Grundwissen oder zumutbare Transferleistungen abgefragt werden dürfen[...]» (E. 5)

Was unter den obligatorischen Prüfungsstoff fällt, ergibt sich aus dem Prüfungsmerkblatt bzw. auch der Hilfsmittelregelung. Insoweit wird die Rechtsprechung zum Entscheid Nr. 2011/031 vom 18. Mai 2011 bestätigt. (E. 5)

Ein Verfahrensmangel, der auf eine sehr geringe Punktezahl beschränkt und klar lokalisiert ist, kann zur Anhebung einer Note führen. (E. 6)

Erwägungen ab S. 4.

10. Februar 2023 SM

Nr. 2022/22

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St.Gallen

Mitwirkende:

Prof. Dr. Patricia Egli (Vizepräsidentin, Vorsitz),
Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Enrico De Giorgi,
Dr. Karen Lambrecht, Prof. Dr. Ulrike Landfester,
Irina Kopatz.

In der Rekursache

X. _____,

Rekurrent,

gegen

Universität St.Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St.Gallen,

Vorinstanz,

betreffend

«Notenverfügung vom [...] - Kurs [...]»

I. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen stellt fest:

1. Der Rekurrent wurde mit Notenverfügung vom [...] über das Prüfungsergebnis seiner im Kurs «[...]» erbrachten Prüfungsleistung - Note [...] - orientiert.
Kurs- und Prüfungsverantwortliche war [...].
2. Gegen diese Notenverfügung hat der Rekurrent am [...], innert Frist und unter Leistung des Kostenvorschusses gemäss Art. 96 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai [sGS 951.1; VRP] in der Höhe von Fr. 250.-, Rekurs erhoben.
3. Mit seinem Rekurs beantragte er die Festlegung der Note «[...]» auf neu [...] sowie den Verzicht auf die Erhebung einer Entsch eidgebühr. Ferner stellte der Rekurrent - für eine hinreichende Begründung seines Rekurses - einen Verfahrens Antrag auf Akteneinsicht. Hierbei beantragte er die Herausgabe der Musterlösung und des Notenschlüssels bzw. der Notenskala sowie die Gewährung einer angemessenen Fristerstreckung zur Vervollständigung seines Rekurses.
4. Daraufhin wurde die Prüfungsverantwortliche am [...] von Seiten der Rekurskommission zur Herausgabe der vom Rekurrenten beantragten Akten bis zum [...] aufgefordert.
5. Dieser Aufforderung wurde fristgerecht nachgekommen.
6. Am [...] wurden dem Rekurrenten die von ihm angeforderten Akten zugestellt. Zur Vervollständigung seiner Rekursbegründung wurde ihm eine Frist bis [...] gesetzt.
7. Der Rekurrent reichte am [...] ein Gesuch um Fristerstreckung ein, welches genehmigt wurde.
8. Daraufhin reichte der Rekurrent innert dieser erstreckten Frist am [...] die vervollständigte Rekursbegründung ein.
 - a) An den [...] gestellten Rechtsbegehren (Notenerhöhung auf neu Note [...] und Verzicht auf Erhebung einer Entsch eidgebühr) hielt er unverändert fest.
 - b) Zur Begründung seiner beantragten Notenerhöhung führte er im Wesentlichen an, dass zur korrekten Beantwortung der Frage 1 bei Aufgabe 1 der Prüfung «[...]» (Wohnsitzermittlung in einem internationalen sozialversicherungsrechtlichen Kontext) - auch laut der Musterlösung - das Gesetz «ZGB» notwendig gewesen sei. Das «ZGB» habe jedoch gemäss dem einschlägigen Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt bzw. der von der Prüfungsverantwortlichen auf Canvas publizierten Erlas sliste nicht zur Prüfung mitgeführt werden müssen. Darüber

hinaus sei die korrekte Beantwortung dieser Frage auch nicht mittels der sonstigen an der Prüfung vorliegenden Unterlagen - es habe sich um eine Open-Book-Prüfung gehandelt - möglich gewesen. Insofern präsentiere sich damit ein mit dem Entscheid der Rekurskommission Nr. 2011/031 vom 18. Mai 2011 (E. d) vergleichbarer Sachverhalt, weshalb bei der Lösung der vorgenannten Frage nur «allgemein abrufbares Grundwissen» oder «zumutbare Transferleistungen» hätten erwartet werden dürfen. Dies sei aber bei der Wohnsitzermittlung in einem internationalen sozialversicherungsrechtlichen Kontext nicht der Fall.

Demnach sei er - der Rechtsprechung der Rekurskommission im vorgenannten Entscheid folgend - sinngemäss so zu stellen, als hätte er die Wohnsitzermittlung bei Frage 1 der Aufgabe 1 korrekt gelöst. Daher sei ihm, wie in der Musterlösung vorgesehen, ein Punkt zu erteilen, womit er insgesamt [...] Punkte erreiche und ihm gemäss der Notenskala die Note [...] zu erteilen sei.

9. In Anwendung von Art. 53 Abs. 1 VRP wurde die Prüfungsverantwortliche mit E-Mail vom [...] zur Vernehmlassung bis zum [...] eingeladen.
10. Die Vernehmlassungsakten wurden fristgerecht eingereicht. Die Prüfungsverantwortliche beantragte die Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge.

Zur Begründung führte sie zunächst aus, dass bei der Aufgabe 1 Frage 1 die zentrale Thematik die Bedeutung des Wohnsitzes für Fragen der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung gewesen sei, was sich sowohl aus der Vorlesung, den Gesetzen zum Sozialversicherungsrecht und der Prüfungsliteratur ergebe. Zudem könne erwartet werden, dass die zentrale Regelung im «ZGB» betreffend Wohnsitz (Art. 24 Abs. 1 ZGB) zum Allgemeinwissen Studierender im juristischen Masterstudium gehöre.

Abgesehen davon sei für die Nennung von Art. 24 Abs. 1 ZGB kein gesonderter Punkt erteilt worden. Im Übrigen beantragte die Prüfungsverantwortliche eventualiter die Verrechnung des zusätzlichen Punktes in Aufgabe 1 Frage 1 mit einem dem Rekurrenten grosszügig vergebenen Punkt zur «freiwilligen Unterstellung», der in der Musterlösung nicht vorgesehen gewesen sei.

11. Mit E-Mail vom [...] wurde dem Rekurrenten mitgeteilt, dass die Akten nun vollständig seien und er die Möglichkeit erhalte, Einsicht in diese zu nehmen. Damit wurde er eingeladen, den Rekurs allfällig bis zum [...] (Poststempel oder Eingang E-Mail) zu ergänzen. Eine Kopie der Vernehmlassungsakten wurde ihm zugestellt.

12. Von der Möglichkeit zur Rekursergänzung hat der Rekurrent am [...] schriftlich Gebrauch gemacht. Sinngemäss brachte er vor, der Argumentation der Prüfungsverantwortlichen in deren Stellungnahme könne nicht gefolgt werden. Diese greife angesichts der Rekursbegründung zu kurz. Insbesondere lasse diese die vorgenannte Rechtsprechung der Rekurskommission unbeachtet. Mithin hielt er an den in der Rekursbegründung vorgebrachten Rügen fest.
13. Die Rekurskommission hat den Rekurs nach Abschluss des Schriftenwechsels an ihrer nicht-öffentlichen Sitzung vom 13. Januar 2023 verhandelt und darüber entschieden.

II. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen zieht in Erwägung:

1. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Rekurseingabe(n) vom [...] bzw. [...] erfüllen in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988 [sGS 217.11; UG]; Art. 45, 47 und 48 VRP). Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.
2. Auf die Rekursbegründung wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - eingegangen.

Die Prüfungs- und Begründungspflicht der Rekurskommission erstreckt sich auf die für den Entscheid erheblichen Sachverhaltselemente. Dies bedeutet, dass sich die Rekurskommission nicht über alle Vorbringen auszusprechen hat. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. zu den Anforderungen an die Entscheidbegründung Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich 2020, Rz. 1038 sowie Rz. 1070 ff., mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung).

3. Insoweit der Rekurrent geltend macht, dass ihm zur korrekten Beantwortung der Frage 1 bei Aufgabe 1 der Prüfung «[...]» (Teilfrage [...]) nicht das hierfür notwendige Gesetz «ZGB» zur Verfügung gestanden habe, da dieses gemäss des einschlägigen Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblattes bzw. der auf Canvas von der Prüfungsverantwortlichen publizierten Erlassliste der zur Prüfung mitzuführenden Erlasse nicht zur vorgenannten Prüfung habe mitgeführt werden müssen, macht er einen formellen Fehler geltend (vgl. vorstehend Ziff. I. 8. und 12.).

Soweit formelle Fehler geltend gemacht werden, ist die Kognition der Rekurskommission nicht eingeschränkt (vgl. hierzu

anstelle vieler: BVGE 2008/14, Urteil vom 14. April 2008, E. 3.3 mit Hinweisen sowie BVGE B-5353/2018, Urteil vom 17. Oktober 2019, E. 3.3).

4. In seiner Rekursbegründung bzw. seiner Rekursergänzung führt der Rekurrent hierzu Folgendes an:

a) Frage 1 bei Aufgabe 1 der Prüfung «[...]» (Teilfrage [...]) habe nach der Wohnsitzermittlung in einem internationalen sozialversicherungsrechtlichen Kontext verlangt, obwohl dieser Lösungsschritt weder in der Vorlesung noch in der Prüfungsliteratur vermittelt worden sei. Zudem habe die Lösung dieser Frage die Anwendung des Gesetzes «ZGB» (Art. 24 Abs. 1) – was sich auch aus der Musterantwort ergebe – vorausgesetzt. Gemäss dem einschlägigen Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt bzw. der auf Canvas publizierten Erlassliste (Erlasse, die laut der Prüfungsverantwortlichen an die Prüfung mitzuführen waren) sei das «ZGB» aber nicht an die Prüfung mitzuführen bzw. nicht auf der Erlassliste aufgeführt gewesen. Daher sei eine Prüfungsantwort erwartet worden, die weder in der Prüfungsliteratur noch in den Vorlesungsunterlagen oder den zusätzlichen Unterlagen auf Canvas ('Study-Net') zu finden gewesen sei. Gemäss Entscheid der Rekurskommission Nr. 2011/031 vom 18. Mai 2011, E. d, S. 8, hätte in diesem Fall für die Beantwortung der Frage also nur «allgemein abrufbares Grundwissen» oder «zumutbare Transferleistungen» erwartet werden dürfen (vgl. Rekursbegründung vom 14. November 2022, Rz. 13. ff.). Beides sei jedoch vorliegend zu verneinen (vgl. Rekursbegründung a.a.O., Rz. 21. – 26.). Die Wohnsitzbestimmung in einem internationalen sozialversicherungsrechtlichen Kontext gehöre aufgrund der komplexen Querbezüge zu mehreren Rechtsgebieten nicht zum allgemein abrufbaren Grundwissen von Studierenden auf der Master-Stufe und stelle auch keine zumutbare Transferleistung dar. Gemäss der vorgenannten Rechtsprechung der Rekurskommission sei er – zumindest sinngemäss – deshalb so zu stellen, wie wenn er diejenigen Punkte erhalten hätte, die nicht zum zulässigen Stoff gehörten. Die Musterlösung argumentiere bei der umstrittenen Fragestellung explizit mit Art. 24 Abs. 1 ZGB, wofür einen Punkt vergeben werde. Deshalb sei ihm ein zusätzlicher Punkt zu erteilen, womit er neu gesamthaft [...] Punkt erzielt habe und ihm neu die Note [...] zu erteilen sei (vgl. vorstehend Ziff. I. 8. und 12.).

b) Demgegenüber bringt die Prüfungsverantwortliche in ihrer Stellungnahme zunächst allgemein vor, Sie habe sich bewusst für das Erstellen einer detaillierten Musterlösung mit Hinweisen am Rand auf die zu vergebenden Punkte entschieden, um eine möglichst transparente und rechtsgleiche Korrektur zu ermöglichen. Die in der Musterlösung vorgesehene Be-punktung sei jedoch als Richtwert zu verstehen, da ansonsten eine Punktevergabe für alternative zutreffende Ausführungen

und gute Überlegungen, die von der Musterlösung abweichen, nicht möglich wäre.

Weiter bringt sie vor, dass die zentrale Thematik der Frage 1 bei Aufgabe 1 bei der Prüfung «[...]» das Erkennen der Bedeutung des Wohnsitzes für Fragen der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung gewesen sei. Diese sei während der Vorlesung mehrfach thematisiert worden und ergebe sich auch aus den einschlägigen Gesetzen zum Sozialversicherungsrecht (wie beispielsweise Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG, Art. 3 Abs. 1 KVG oder Art. 6 Abs. 2 IVG). Zudem dürfe davon ausgegangen werden, dass die zentrale Regelung von Art. 24 Abs. 1 ZGB, wonach der einmal begründete Wohnsitz einer Person bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen bleibt, den Studierenden im 8. Semester des juristischen Masterstudiums ohne weiteres vertraut sei und zum juristischen Allgemeinwissen zähle. Letztlich sei die Erteilung eines zusätzlichen Punktes aber auch deshalb nicht angebracht, weil für die Nennung von Art. 24 Abs. 1 ZGB kein gesonderter Punkt vorgesehen gewesen sei. Im Übrigen beantragte die Prüfungsverantwortliche eventualiter die Verrechnung des zusätzlichen Punktes in Aufgabe 1 Frage 1 mit einem dem Rekurrenten grosszügig vergebenen Punkt zur «freiwilligen Unterstellung», der in der Musterlösung nicht vorgesehen gewesen sei.

Aus den vorgenannten Gründen beantrage sie deshalb die Abweisung des Rekurses.

5. Der Rekurrent stützt seine Argumentation zur beantragten Notenerhöhung auf die Rechtsprechung der Rekurskommission im Entscheid Nr. 2011/031 vom 18. Mai 2011. In diesem Entscheid hat sich die Rekurskommission mit der Frage nach der Abgrenzung zwischen obligatorischem und nicht obligatorischem Prüfungsstoff befasst. Dabei hat sie – mit Bezug zum nicht obligatorischen Prüfungsstoff – festgehalten, dass *«[...]in den Materien, die nicht in der Prüfungsliteratur, auf StudyNet oder in den Lehrveranstaltungen vermittelt werden, nur allgemein abrufbares Grundwissen oder zumutbare Transferleistungen abgefragt werden dürfen[...]»* (Entscheid Nr. 2011/031 vom 18. Mai 2011 E. 2d). Diese Rechtsprechung ist vorliegend zu bestätigen, da keine ernsthaften und sachlichen Gründe für eine Abweichung ersichtlich sind.

a) Daraus folgt, dass vorliegend zunächst zu klären ist, ob die Wohnsitzermittlung in einem internationalen sozialversicherungsrechtlichen Kontext in der Aufgabenstellung der Frage 1 bei Aufgabe 1 (Teilfrage [...]) der Prüfung «[...]» unter den obligatorischen oder nicht obligatorischen Prüfungsstoff fällt.

b) Aus der Musterlösung zu dieser Aufgabe ergibt sich, dass zur Beantwortung der Frage nach dem Wohnsitz im internationalen sozialversicherungsrechtlichen Kontext auf Art.

24 Abs. 1 ZGB abzustellen ist, dessen Wortlaut in der Lösung explizit wiedergegeben wird. Beim ZGB handelt es sich jedoch unbestrittenermassen um einen Erlass, der gemäss dem relevanten Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt bzw. der auf Canvas publizierten Erlassliste nicht zur Prüfung mitgenommen werden musste. Insofern wurde eine Lösung erwartet, die sich auf ein nicht zur Verfügung stehendes Prüfungshilfsmittel gestützt hat.

Darüber hinaus wurde vom Rekurrenten in seiner Rekursbegründung vom [...] (Rz. 9. - 12.) nachvollziehbar aufgezeigt, dass weder in der relevanten Prüfungsliteratur noch den Vorlesungsunterlagen oder den zusätzlichen Unterlagen auf Canvas ('StudyNet') die Ermittlung des Wohnsitzes in einem internationalen sozialversicherungsrechtlichen Kontext vermittelt wurde. In den behandelten Fällen war der Wohnsitz vielmehr immer bereits vorgegeben und musste nicht separat ermittelt werden. Die Lösung der strittigen Aufgabe konnte daher auch aufgrund der anderen an dieser Open-Book-Prüfung mitgeführten Prüfungshilfsmitteln nicht erwartungsgemäss gelöst werden.

c) Die Prüfungsverantwortliche führt in ihrer Stellungnahme zwar an, dass die Bedeutung des Wohnsitzes für Fragen der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung während der Vorlesung mehrfach thematisiert worden sei und sich aus den einschlägigen Gesetzen zum Sozialversicherungsrecht ergebe. Gegenstand der Frage 1 der Aufgabe 1 (Teilfrage [...]) waren jedoch nicht allgemeine Ausführungen zur Bedeutung des Wohnsitzes, sondern die konkrete Bestimmung des Wohnsitzes in einem spezifischen internationalen sozialversicherungsrechtlichen Zusammenhang. Diese Bestimmung konnte nicht gestützt auf die sozialversicherungsrechtlichen Gesetze vorgenommen werden, sondern bedingte - wie in der Musterlösung ausgeführt - die Anwendung von Art. 24 Abs. 1 ZGB. Dass der Inhalt und die Anwendung dieser Bestimmung Teil der Vorlesung und der relevanten Prüfungsunterlagen war, wird nicht geltend gemacht.

d) Demzufolge fällt die Thematik der Aufgabenstellung der Frage 1 bei Aufgabe 1 (Teilfrage [...]) der Prüfung «[...]» unter den nicht obligatorischen Prüfungsstoff. Insofern hätte lediglich «allgemein abrufbares Grundwissen» oder «zumutbare Transferleistungen» abgefragt bzw. erwartet werden dürfen.

e) Die Regelung des Wohnsitzes ist Gegenstand von Art. 23-26 ZGB. Der Begriff und die allgemeinen Voraussetzungen zur Wohnsitzbegründung werden dabei in Art. 23 Abs. 1 ZGB normiert. Auch wenn argumentiert werden kann, dass diese Voraussetzungen der allgemeinen Wohnsitzbegründung (Art. 23 Abs. 1 ZGB) bei Studierenden im juristischen Masterstudium als «allgemein abrufbares Grundwissen» erwartet werden können, so ist der vorliegende Fall davon in zweierlei Hinsicht

zu unterscheiden. Zum einen gehört der für die strittige Teilfrage einschlägige Art. 24 Abs. 1 ZGB bereits systematisch nicht zur allgemeinen Regelung des Wohnsitzes, sondern normiert insofern einen Spezialfall, als die allgemeinen Voraussetzungen der Wohnsitzbegründung gerade nicht mehr gegeben sind und insofern auf einen fiktiven Wohnsitz abzustellen ist. Zum anderen kommt vorliegend erschwerend hinzu, dass die Ermittlung des fiktiven Wohnsitzes in einem internationalen sozialversicherungsrechtlichen Zusammenhang zu erfolgen hatte und sich dabei die Frage der Anwendbarkeit des IPRG stellte. Wie auch die Prüfungsverantwortliche ausführt, würde jedoch die Frage der allfälligen Anwendbarkeit des IPRG im Kontext des sozialversicherungsrechtlich relevanten Wohnsitz-Begriffs den Rahmen der Vorlesung sprengen. Insoweit ist die Frage nach einem fiktiven Wohnsitz in einem internationalen sozialversicherungsrechtlichen Kontext als Spezialfall zu qualifizieren, der nicht zum «allgemein abrufbaren Grundwissen» gehört und auch nicht als «zumutbare Transferleistungen» erwartet werden darf.

6. Den vorstehenden Erwägungen zufolge erweist sich der Rekurs Nr. 2022/22 gegen die «Notenverfügung vom [...] - Kurs [...]» als begründet und ist daher gutzuheissen.

a) Gemäss der langjährigen Praxis der Rekurskommission bezüglich der Rechtsfolge von formellen Fehlern, welche zudem der Praxis der Gerichte in solchen Fällen entspricht (vgl. Urteil des BGer 1P.420/2000 vom 3. Oktober 2000 E. 4b; Urteil des BVGer B-7894/2007 vom 19. Juni 2008 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen), wäre nur die Aufhebung der «Notenverfügung vom [...] - Kurs [...]» möglich. Ausnahmsweise kann von dieser Rechtsfolge abgewichen und eine Notenerhöhung vorgenommen werden, wenn sich der formelle Fehler auf eine sehr geringe Punktezahl beschränkt und klar lokalisiert ist (Entscheidung der Rekurskommission Nr. 2011/031 vom 18. Mai 2011 E. 3d).

b) Der Stellungnahme der Prüfungsverantwortlichen zufolge ist der in der Musterlösung zu Frage 1 bei Aufgabe 1 (Teilfrage [...]) am Rand aufgeführte Punkt lediglich als Hinweis bzw. als Richtwert zu erachten. Denn bei juristischen Fragestellungen bzw. Lösungen sei eine streng schematische Korrektur wenig sinnvoll. Daher sei für die Nennung von Art. 24 Abs. 1 ZGB kein gesonderter Punkt vorgesehen gewesen und die Erteilung eines zusätzlichen Punktes nicht angebracht. Eventualiter sei dieser mit einem grosszügig gewährten und in der Musterlösung nicht vorgesehenen Punkt für Ausführungen zur «freiwilligen Unterstellung» als kompensiert zu betrachten.

Obwohl die Prüfungsverantwortliche zu Recht vorbringt, eine streng schematische Korrektur bei juristischen Fragestellungen bzw. Lösungen sei wenig sinnvoll, ist aufgrund der

Rechtsprechung eine Musterlösung, aus der die genaue Punkteverteilung pro Teilantwort hervorgeht, verbindlich (Entscheid der Rekurskommission Nr. 034/2019 vom 28. Februar 2020 E. 6c m.w.H.). Insoweit kann ein gemäss Musterlösung verbindlich zu erteilender Punkt nicht mit allfällig grosszügig vergebenen, in der Musterlösung nicht vorgesehenen, Punkten für zusätzliche Ausführungen kompensiert werden. Vielmehr ist nach objektiver Betrachtung der verbindlichen Musterlösung - auch wenn für die Nennung von Art. 24 Abs. 1 ZGB allein kein separater Punkt vorgesehen ist - doch die Wiedergabe des Inhalts von Art. 24 Abs. 1 ZGB und dessen Anwendung massgebend für den in dieser Teilaufgabe vorgesehenen Punkt.

c) Daraus folgt, dass sich der formelle Fehler vorliegend gemäss der insoweit verbindlichen Musterlösung genau auf einen Punkt beschränkt und klar bei Frage 1 der Aufgabe 1 (Teilfrage [...]) lokalisiert ist. Gestützt auf die vorgenannte Ausnahmeregelung zum Grundsatz der Aufhebung der Notenverfügung bei formellen Fehlern ist der Rekurrent vorliegend so zu stellen, wie wenn er den strittigen Punkt erzielt hätte. Seine Punktezahl erhöht sich entsprechend auf [...] Punkte, was gemäss der eingereichten Notenskala neu die Note [...] ergibt.

7. Bei diesem Ergebnis - der Rekurs ist gutzuheissen - entfällt eine Kostenpflicht des Rekurrenten (Art. 95 Abs. 1 VRP e contrario). Der geleistete Kostenvorschuss über Fr. 250.- wird daher zurückerstattet (Bitte um Kontoangaben).

III. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen trifft folgenden Entscheid:

1. Der Rekurs Nr. 2022/22 gegen die «Notenverfügung [...] - Kurs [...]» - wird gutgeheissen.
2. Die Note [...] im Kurs «[...]» wird aufgehoben und neu die Note [...] verfügt.
3. Der geleistete Kostenvorschuss über Fr. 250.- wird zurückerstattet.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN**

Die Vizepräsidentin:

Prof. Dr. Patricia Egli